

## Archivierung und Auswertung von digitalen Fahrtschreiberdaten

### Gesetzliche Anforderungen an die Datensicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber fordert in §2 Abs. 5 Satz 5 der Fahrpersonalverordnung (FPersV): „Der Unternehmer hat **von allen kopierten Daten** (von der **Fahrerkarte** und aus der **Fahrzeugeinheit**) **unverzüglich Sicherheitskopien zu erstellen**, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind.“ Nach §21 Absatz 1 Punkt 9 FPersV begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der „entgegen § 2 Abs. 5 Satz 5 eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt“.

#### Was bedeuten die gesetzlichen Vorgaben konkret für Sie?

**Es reicht nicht aus, wenn Sie Kopien Ihrer Daten an einer anderen Stelle auf der Festplatte sichern. Es reicht auch nicht aus, die Daten auf einem Datenträger zu speichern, der nicht gegen Verlust oder Beschädigung gesichert ist. Denn wird der Sicherungsdaträger gestohlen oder durch ein fahrlässig herbeigeführtes Ereignis wie z.B. Feuer oder Wasser zerstört, dann haften Sie. Und das kann richtig teuer werden.**

(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalverordnung / Ordnungswidrigkeit: je angefangene Woche 500,- €)

#### Aufbewahrung von Tachodaten und Kontrollunterlagen:

„Der Unternehmer hat die Schaublätter im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und die gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke **ein Jahr nach dem Ablauf der Mitführipflicht** nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 **aufzubewahren. Danach sind bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres die Daten zu löschen und die Schaublätter** und die gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke **zu vernichten**, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch benötigt werden.“

Der Unternehmer bewahrt die ihm oder seinen Fahrern von den zuständigen Personen überlassenen **Niederschriften, Ergebnisprotokolle** und andere Unterlagen über bei ihm auf dem Gelände vorgenommene bzw. bei seinen Fahrern auf der Straße **vorgenommene Kontrollen ein Jahr lang** auf. Die Unterlagen sind den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Unterlagen bis **31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten**.

#### Wie sichern Sie Ihre Daten richtig?

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und Ihre Daten aus der Fahrerkarte und dem digitalen Tachographen professionell zu sichern, können Sie unseren **Web Service** nutzen, ohne in eine gesetzeskonforme Sicherungsinfrastruktur zu investieren, die Sie ständig aktualisieren und pflegen müssen.

#### Unsere internetbasierte Software übernimmt diese Pflichten für Sie:

- Einfacher Zugriff auf die Daten – unabhängig vom Standort oder PC
- Automatische Software-Aktualisierung/Updates
- Keine Investitionen in Hard- oder Software bzw. Pflege
- Archivierung, Sicherung und Aufbewahrung gemäß gesetzlichen Vorgaben
- Web-Software inkl. Verstoßauswertung (Prüfung Lenk- und Ruhezeiten + ArbZG)
- automatische Erstellung eines fahrerbezogenen Verstoßbriefes
- Onlinehilfe integriert